Amt für Gemeinden und Bürgerrecht



Antworten auf Fragen zu Bürgerversammlungen

Dieses Dokument beinhaltet Antworten zu Fragen die dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht rund um die Durchführung von Bürgerversammlungen immer wieder gestellt werden. Es soll im Laufe der Zeit regelmässig mit Antworten auf weitere Fragen ergänzt werden.

- Nach Art. 26 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) sind Geschäfte in jenen Verfahren zu beschliessen, die das Gesetz oder die Gemeindeordnung vorsehen (ist nichts Anderes vorgesehen, ist die Bürgerversammlung zuständig).
 - Der Gemeinderat kann nicht von sich aus beschliessen, dass Geschäfte, die dem fakultativen Referendum unterstehen der Bürgerversammlung unterbreitet werden oder (ohne ein vorgängiges Referendumsverfahren) eine Urnenabstimmung durchgeführt wird (siehe auch Ziff. 4).
- Darlehen und Beteiligungen sind der Bürgerschaft zu unterbreiten, wenn Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen nicht entsprechen. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn andere Interessen als Renditeinteressen für die Gemeinde im Vordergrund stehen (vgl. Art. 22 Abs. 3 Bst. d GG).
- Für die Bestimmung des Verfahrens für die Beschlussfassung über während weniger als zehn Jahren wiederkehrenden neuen Ausgaben ist die Summe dieser Ausgaben massgebend.
- 4. Reglemente und Vereinbarungen können an der Bürgerversammlung beschlossen werden, wenn sie eine neue Ausgabe mit sich bringen, die in die Kompetenz der Bürgerversammlung fällt. Bei der Gründung eines Zweckverbandes kann die Zweckverbandsvereinbarung gleichzeitig an der Bürgerversammlung beschlossen werden. Generell können Geschäfte, die dem fakultativen Referendum unterstehen, der Bürgerschaft unterbreitet werden, wenn sie mit einem anderen Geschäft, das dem obligatorischen Referendum untersteht, in einem sachlichen Zusammenhang stehen (sog. Einheit der Materie vgl. Art. 72 GG).
- 5. Mit Grundsatzabstimmungen (Art. 25 GG) können keine Kredite beschlossen werden. Mit einer Grundsatzabstimmung wird eine Grundsatzfrage geklärt, die der Rat bei der Erarbeitung eines in Aussicht stehenden Beschlusses beachten muss. Die Gegenüberstellung zweier Projektierungskredite ist z.B. keine Grundsatzabstimmung, sondern eine Alternativ- oder Variantenabstimmung (vgl. Art. 36 GG).
- 6. Wird der Antrag auf Urnenabstimmung gestellt, muss nicht sofort darüber abgestimmt werden. Die Vorlage kann weiter diskutiert werden und es können auch noch Anträge auf Rückweisung, Verschiebung oder Änderung gestellt werden (Art. 26 Abs. 3 GG). Sind solche Anträge vorhanden, ist darüber abzustimmen und dann vor der Schlussabstimmung über die Verweisung an die Urne zu beschliessen. Insbesondere kann eine Vorlage an der Bürgerversammlung geändert werden und dann die geänderte Vorlage an die Urne verwiesen werden.



- 7. Es ist zulässig, dass die Bürgerversammlung einzelne neue Ausgaben (**Budgetposten**), für welche die Gemeindeordnung die Beschlussfassung mit dem Budget vorsieht, an die Urne verweist. Das Budget kann in diesem Fall trotzdem beschlossen werden und der Posten wird gestrichen, wenn er an der Urne abgelehnt wird.
- 8. Es wird offen abgestimmt, **geheime Abstimmung an der Bürgerversammlung ist nicht zulässig**. Soll geheim abgestimmt werden, kann nur an die Urne verwiesen werden. Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss können nicht an die Urne verwiesen werden (vgl. **Art. 26 Abs. 4 GG**).
- In Spezialgemeinden, in denen an der Bürgerversammlung gewählt wird (Art. 27 GG), können auch nur einzelne Wahlen (z.B. nur die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten) an die Urne verwiesen werden.
- Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung ist alleinige Sache des Rates, auch wenn die Bürgerversammlung die Durchführung einer weiteren Bürgerversammlung beschlossen hat (Art. 28 GG).
- 11. Die **Unterlagen der Bürgerversammlung** müssen der Bürgerschaft nur zugestellt werden, wenn Rat oder Bürgerschaft dies beschlossen haben (auch nur haushaltsweise oder auszugsweise). Wenn kein Beschluss vorliegt, reicht die öffentliche Auflage (nur elektronisch ist nicht ausreichend) ab Bekanntmachung (zwölf Tage vor der Bürgerversammlung). Der Stimmrechtsausweis muss immer jeder Stimmberechtigten bzw. jedem Stimmberechtigten zugestellt werden (**Art. 30 GG**).
- 12. **Fachpersonen** an einer Bürgerversammlung müssen objektiv und sachlich informieren, insbesondere sollen sie auf Empfehlungen zu Anträgen zu verzichten (vgl. **Art. 31 GG**).
- 13. Die Aufzeichnung der Bürgerversammlung ist für die Protokollführung immer zulässig (Art. 33 Abs. 1 GG). Zu anderen Zwecken darf nur mit Zustimmung der Bürgerversammlung eine Aufzeichnung (TV oder Handy) erfolgen (Art. 33 Abs. 2 GG). Eine Aufzeichnung ohne Bewilligung kann mit Busse geahndet werden (Art. 51 Abs. 1 Bst. d GG).
- 14. Mitglieder des Rates und der Geschäftsprüfungskommission können nicht **Stimmenzählerinnen bzw. -zähler** sein (**Art. 34 GG**). Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, wenn die für die Urne gewählten Stimmenzählerinnen bzw. -zähler auch an der Bürgerversammlung zuständig sind, da das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission bei Urnenabstimmungen nicht als Stimmenzählerinnen bzw. -zähler ausschliesst.
- 15. Geschäfte sind gemäss **Traktandenliste** zu behandeln, Anträge auf Abänderung der Liste sind aber zulässig (**Art. 35 Abs. 1 GG**).



- 16. Nicht traktandierte Geschäfte werden nicht behandelt, dies gilt insbesondere auch für Anträge zum Budget für die keine Budgetposition vorgesehen ist (Art. 35 Abs. 2 GG). Allerdings können im Rahmen der allgemeinen Umfrage (Art. 45 GG) Anträge gestellt werden, dass eine Vorlage ausgearbeitet wird zu einem Geschäft, dass in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt (z.B. Kreditvorlage, Aufnahme einer Position ins nächste Budget, Änderung eines Reglements usw.; vgl. unten Ziff. 23).
- 17. Eine Vorlage kann mit einem **Zusatz-, Varianten- oder Alternativantrag** der Bürgerschaft unterbreitet werden (**Art. 36 GG**; Beispiele dazu finden sich in der Botschaft zum Gemeindegesetz; <u>ABI 2008, S. 1340</u>).
- 18. Änderungsanträge (Art. 38 GG) werden einander gegenübergestellt, bis ein bereinigter Hauptantrag vorliegt (d.h. keine Ja/Nein-Abstimmung). Dieser wird dann der Schlussabstimmung unterstellt (Ja/Nein-Abstimmung).
- 19. Der Rat kann nicht verlangen, dass Anträge vor der Bürgerversammlung eingereicht werden, sondern nur, dass sie an der Bürgerversammlung schriftlich der Versammlungsleitung abgegeben werden (Art. 39 GG). Da auch spontan Anträge gestellt werden können, muss die Gemeinde entweder Schreibutensilien zur Verfügung stellen, oder der Antragssteller muss den Antrag zu Protokoll geben können.
- Bevor über Änderungsanträge abgestimmt wird, ist über Anträge auf Nichteintreten, Verschiebung oder Rückweisung abzustimmen (Art. 40 GG). Ein Antrag auf Rückweisung oder Verschiebung ist bis zur Schlussabstimmung möglich.
- 21. Den **Stichentscheid** (**Art. 41 GG**) gibt die Versammlungsleitung (auch wenn sie, mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde, nicht in der Gemeinde wohnt).
- 22. Wird ein Antrag auf **Herabsetzung des Steuerfusses** gestellt, sind gleichzeitig bestimmte Anträge auf Änderung des Budgets zu stellen, damit ein Aufwandüberschuss vermieden werden kann **(Art. 44 GG)**. Wenn ein allfälliger Aufwandüberschuss durch einen Bilanzüberschuss gedeckt werden kann, kann der Steuerfuss auch ohne Anpassung weiterer Posten des Budgets herabgesetzt werden **(Art. 115 GG)**.
- 23. Muss eine Bürgerversammlung **wiederholt** werden, ist sie unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen so schnell wie möglich (bei Absage) oder innert acht Wochen (Ablehnung Budget/Jahresrechnung) durchzuführen (**Art. 44a GG**).
- 24. Im Rahmen der allgemeinen Umfrage (Art. 45 GG) kann der Rat beauftragt werden einen Beschlussentwurf auszuarbeiten, zu einem Geschäft, das in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt (fakultatives Referendum, Bürgerversammlung oder Urnenabstimmung). Keine Aufträge können zu Bereichen erteilt werden, die in die abschliessende Zuständigkeit des Rates fallen (z.B. Personalrecht, Entschädigung des Rates, gebundene Ausgaben, Geschäftsreglemente, Finanzplan usw.).